



SATZUNG

vom 10. September 2011
zuletzt geändert am 24. Februar 2024

Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen

Präambel

Die politische Arbeit der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen (kurz: FREIE WÄHLER NRW) ist geprägt von dem klaren Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung und zu den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Mitglieder der Partei FREIE WÄHLER in NRW treten dafür ein, dass in den Gemeinden der Ursprung politischen Handelns und bürgerschaftlichen Engagements liegt. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Parteien wirken nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Die Mitglieder der Partei FREIE WÄHLER in NRW sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung einer neuen Politik neben der aktiven parteiungebundenen Mitarbeit in Freien Wählergruppen, Freien Wählergemeinschaften und Freien Wählerverbänden auf kommunaler Ebene einer Organisation bedarf, die sich zum Wohl des Gemeinwesens und der Kommunen und im besten Sinne einer lebendigen Demokratie an den Wahlen zum Landtag in Nordrhein-Westfalen beteiligt und in diesem Parlament vertreten ist. Als Gliederung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER unterstützen die Mitglieder diese auch bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europaparlament. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein wichtiges Mittel ihrer Politik, die in enger Zusammenarbeit mit den parteiunabhängigen Freien Wählergruppen, Freien Wählergemeinschaften und Freien Wählerverbänden an der kommunalen Basis entwickelt werden muss. Die Partei FREIE WÄHLER in NRW unterstützt die Arbeit der unabhängigen Wählergruppen und Wählergemeinschaften auf kommunaler Ebene in ideeller Form, sofern diese in ihren inhaltlichen Zielen und ihrem öffentlichen Auftreten im Einklang mit den Grundsätzen der Landesvereinigung stehen. Frauen und Männer sind gleichberechtigte Partner in den Organen der FREIEN WÄHLER. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung alleine wegen des Geschlechts ist untersagt. Die FREIEN WÄHLER sind auch bestrebt, aus allen Schichten, Alters- und Berufsgruppen der Bevölkerung Mitglieder zu gewinnen und für eine sachorientierte Mitarbeit in politischen Gremien zu motivieren – zur Sicherung der Freiheit und Würde des Menschen, zur Achtung seiner Umwelt und der Natur, zur Ordnung des Gemeinschaftslebens in einem freiheitlichen Sozial- und Rechtsstaat, zur Wahrung einer eigenverantwortlichen lebendigen Vielfalt im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenleben. Es gilt die bürgerliche Vernunft. Die Freiwilligkeit politischen Engagements ist jedoch oberste Maxime.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen ist ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, im Folgenden Partei genannt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Sitz der Partei ist am Ort der Landesgeschäftsstelle. Der Sitz der Landesgeschäftsstelle ist Düsseldorf.

Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen

- (3) Der Zweck der Partei ergibt sich aus der Satzung der Bundesvereinigung und besteht im Bundesland NRW im Wesentlichen darin, bei der politischen Willensbildung auf allen politischen Ebenen mitzuwirken, also an Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen enthaltenen Regelungen und Grundwerte teilzunehmen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und der Erwerb bzw. Verlust der Mitgliedschaft werden durch die Satzung der Bundesvereinigung geregelt und gelten für die Landesvereinigung. Die Entscheidung einer Empfehlung wird durch zwei vom Landesvorstand bestimmte Vorstandsmitglieder in Verbindung mit dem Vorsitzenden der jeweils untersten Untergliederung, in dem die betroffene Person lebt, einvernehmlich getroffen. Die Kriterien, wann eine Empfehlung zur Aufnahme gegeben wird, legt der gesamte Vorstand fest.
- (2) Die Regelungen zu Beiträgen und Finanzen werden durch die Satzung der Bundesvereinigung getroffen und gelten für die Landesvereinigung. Die Beitrags- und Finanzordnung der Bundesvereinigung findet Anwendung. Die Partei FREIE WÄHLER in Nordrhein-Westfalen haftet nur mit dem Vermögen der Landesvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt § 37 PartG.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung der Bundesvereinigung geregelt und gelten für die Partei.
- (2) Insbesondere haben die Mitglieder der Partei die Grundsätze und die Leitlinien der Partei zu vertreten, öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb der Partei - auch solche zwischen den Mitgliedern - sachlich und fair zu führen und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen.

§ 4 Gliederung und Struktur

- (1) Die Partei umfasst die Gesamtheit der Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen. Die Organe der Partei sind: der Landesparteitag und der Landesvorstand inklusive Geschäftsführender Landesvorstand. Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Partei untergliedert sich in Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsvereinigungen. Zur Gründung einer Bezirksvereinigung sind 11 Mitglieder, zur Gründung einer Vereinigung in den Landkreisen und kreisfreien Städten sind 7 Mitglieder notwendig. Zur Gründung

Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen

in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den Ortsteilen und Stadtbezirken in kreisfreien Städten sind 5 Mitglieder notwendig. Zur Gründungsversammlung lädt die nächsthöhere Gliederung aufgrund Beschlusses ihres Vorstands ein. Lädt der nächsthöhere Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen nach Erreichen der notwendigen Zahl von Mitgliedern und des von mindestens 3 Mitgliedern hierzu geäußerten Wunsches ein, so kann ersatzweise der Landesvorstand zur Gründungsversammlung einladen.

- (3) Die Gebietszuständigkeit auf Kreis- und Ortsebene ist deckungsgleich mit der politischen Gliederung des Landes in Kreise, kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden. Ein Mitglied kann nur der Kreis- oder Ortsvereinigung angehören, in der es seinen Erstwohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des entsprechenden Mitglieds der Bundesvorstand. Die Gründung einer Kreis- oder Ortsvereinigung bedarf der Zustimmung der „nächstübergeordneten“ Gliederungseinheit.
- (4) Die Bezirksvereinigungen gliedern sich wie folgt:
 - a) Bezirksvereinigung Aachen mit der Städteregion Aachen sowie den Kreisen Düren, Heinsberg und Euskirchen,
 - b) Bezirksvereinigung Bergisches Land mit den Städten Düsseldorf, Leverkusen, Remscheid, Solingen und Wuppertal und den Kreisen Mettmann, Oberbergischer Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis,
 - c) Bezirksvereinigung Mittelrhein mit den Städten Köln und Bonn sowie dem Rhein-Sieg und dem Rhein-Erft- Kreis,
 - d) Bezirksvereinigung Münsterland mit der Stadt Münster und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf,
 - e) Bezirksvereinigung Niederrhein mit den Städten Krefeld und Mönchengladbach sowie den Kreisen Kleve, Rhein-Kreis Neuss und Viersen,
 - f) Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe mit der Stadt Bielefeld und den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn,
 - g) Bezirksvereinigung Ruhrgebiet mit den Städten Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim, Oberhausen sowie den Kreisen Ennepe-Ruhr, Recklinghausen, Unna und Wesel,
 - h) Bezirksvereinigung Südwestfalen mit den Kreisen Hochsauerlandkreis, Märki-scher Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest.
- (5) Der Vorstand der Untergliederungen besteht mindestens aus:
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) mindestens einem Stellvertreter,
 - c) einem Schriftführer,
 - d) einem Kassierer.

Die Versammlung der Untergliederung legt per Beschluß vor dem Wahlgang fest, ob und mit welcher Funktion weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Zu Bezirksvorstandssitzungen werden als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht die Mitglieder des Bundes- und Landesvorstands aus dem Bezirk eingeladen.

Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen

- (6) Die Untergliederungen gemäß § 4, Absatz 2, Satz 1 haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der Landes- und Bundesorganisation jedoch nicht widersprechen. Die jeweiligen Gebietsvereinigungen beschließen in ihren Versammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen innerhalb ihres Gebietsbereiches. Untergliederungen sind verpflichtet, bei der Rechenschaftslegung der Partei und der Aufstellung von Kandidaten zur Landtags- und Bundestagswahl mitzuwirken.
- (7) Die Partei FREIE WÄHLER in NRW unterstützt die Arbeit der unabhängigen Wählergruppen und Wählergemeinschaften auf kommunaler Ebene in ideeller Form, sofern diese in ihren inhaltlichen Zielen und ihrem öffentlichen Auftreten im Einklang mit den Grundsätzen der Landesvereinigung stehen. Soweit die Wählergemeinschaft bzw. Wählergruppe auch zu Kommunalwahlen antritt, setzt sich die entsprechende Untergliederung der Landesvereinigung mit dieser zwecks Aufstellung von gemeinsamen Wahlkandidatinnen/-kandidaten ins Benehmen.

§ 5 Junge Freie Wähler

Hier gilt die Bundessatzung.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Partei sind:
 - a) der Landesparteitag (§7),
 - b) der Landesvorstand inklusive Geschäftsführender Landesvorstand (§8).
- (2) Die Amtszeit gewählter Mitglieder von Organen, Arbeitsgemeinschaften oder Ausschüssen verlängert sich automatisch bis zur Nach- oder Neuwahl im Rahmen der Bestimmungen des Parteiengesetzes.
- (3) Der Landesvorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Landesparteitages, die vom Landesparteitag zu beschließen ist.
- (4) Der Landesvorstand gibt sich für seine Tätigkeit mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung, die vom Landesparteitag bestätigt werden muß.
- (5) Der Landesvorstand beschließt für seine Tätigkeit mit einfacher Mehrheit einen Geschäftsverteilungsplan im Rahmen des § 8 dieser Satzung.

§ 7 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ der Partei. Er entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er besteht aus den Mitgliedern der Landespartei. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder,

Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen

- b) das Programm und die Politik der Partei,
 - c) die Wahl des Landesvorstands,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts,
 - f) die Wahl der Delegierten zur Bundesvereinigung FREIE WÄHLER,
 - g) die Wahl der Delegierten zum Länderrat und ggf. für weitere Gremien der Bundesvereinigung,
 - h) die Beschlussfassung über den Haushalt des Folgejahres,
 - i) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Landesvorstands,
 - j) die Entlastung des Vorstands,
 - k) die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für den Landesparteitag,
 - l) die Beschlussfassung über weitere Ordnungen,
 - m) die Beschlussfassung vor einer anstehenden Wahl zum Landtag NRW,
 - n) ob bei der nächsten Wahl mit einer Landesliste oder in den Wahlbezirken angetreten werden wird,
 - o) die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landesliste und deren Reihenfolge auf der Landesliste,
 - p) im Falle einer Beteiligung an der Landtagswahl mit einer Landesliste nach Maßgabe des Landeswahlgesetzes,
 - q) die Beschlussfassung über die Aufstellung von sonstigen Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten,
 - r) die Genehmigung des Jahresabschlusses.
- (2) Landesparteitage finden mindestens einmal jährlich im vierten Quartal eines Jahres statt.
- (3) Der Landesparteitag ist einzuberufen zum Zwecke der Wahrnehmung seiner wahlgesetzlichen Aufgaben. Das sind:
- a) die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber auf der Landesliste zum Europäischen Parlament, sofern nicht von der Bundesvereinigung die Einreichung einer Bundeskandidatenliste beschlossen ist,
 - b) auf einer Landesliste zum Deutschen Bundestag,
 - c) auf der Landesliste zum Landtag von Nordrhein-Westfalen.
- Die Kandidaten in den Wahlkreisen (Direktkandidatur) werden von den zur Landtagswahl stimmberechtigten Mitgliedern gewählt, die ihren ersten Wohnsitz im Wahlkreis haben. Diese Wahlversammlungen werden von dem Vorstand der Gliederungsebene unter Beachtung der in den einschlägigen Wahlgesetzen vorgeschriebenen Fristen und Bestimmungen sowie nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen dieser Satzung einberufen und durchgeführt.
- (4) Für die Aufstellung der Landesliste gelten folgende Bestimmungen:
- a) Die Bewerber, die Ersatzbewerber und deren Nachfolger für die Wahlkreise oder die Landesliste werden einzeln in Landesmitgliederversammlungen gemäß dieser Satzung in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Landeswahlgesetzes

Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen

gewählt. Stimmberechtigt ist nur, wer Mitglied der Partei FREIE WÄHLER NRW ist und zum Zeitpunkt des Zusammentritts das Wahlrecht besitzt.

- b) Gewählt wird gemäß Parteiengesetz. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - c) Die Landesmitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb der vom Landeswahlgesetz vorgeschriebenen Frist mittels schriftlicher Einladung mit Angabe von Zeitpunkt und Ort sowie Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.
- (5) Weitere Landesparteitage finden statt auf Beschluss
- a) des Landesvorstandes,
 - b) des Landesvorstandes auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder,
 - c) wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder dies unter Nennung der Beratungsgegenstände beantragen.

Der Landesgeschäftsführer kommuniziert die Anträge, deren Begründung und Antragsteller bzw. Kontaktpersonen nach b) und c) an alle Mitglieder.

- (6) Der Vorstand kann beschließen, einen Landesparteitag digital abzuhalten. Dazu ist bei Jahreshauptversammlungen und bei Listen- und Kandidatenaufstellungen zu Wahlen eine 2/3-Mehrheit, bei anderen Parteitagen eine einfache Mehrheit im Vorstand erforderlich. Sofern Wahlen oder Abstimmungen vorgesehen sind, ist die Verwendung von rechtssicheren beziehungsweise zertifizierten digitalen Abstimmungslösungen oder nachfolgender Briefwahl / Briefabstimmung obligatorisch.
- (7) Ohne anderweitige Regelung in einer Geschäftsordnung oder den Wahlgesetzen wird der Landesparteitag im Auftrag des Vorstands durch den Landesvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail an die in der zentralen Mitgliederdatenbank hinterlegten E-Mail-Adresse unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Im Falle von vorgezogenen Neuwahlen des Landtages von Nordrhein-Westfalen oder des Deutschen Bundestags kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Ankündigung („Save-the-date-Info“) wie auch die Ladung zum Landesparteitag enthalten Hinweise auf die satzungsgemäßen Fristen und Regelungen zur Einreichung von Anträgen. Diese lauten wie folgt:
- a) Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag müssen spätestens 16 Tage vor dem Landesparteitag beim Landesgeschäftsführer oder beim Landesvorstand schriftlich (z.B. per E-Mail) eingereicht werden. Diese werden auf die Tagesordnung genommen und mit der Einladung an die Mitglieder versandt.
 - b) Anträge, die nach Ablauf der 16-Tage-Frist eingehen, können nicht mehr auf die Tagesordnung genommen werden. Der Nachweis über den fristgerechten Eingang eines Antrages ist vom Antragsteller zu führen.
 - c) Anträge, die bis zu 72 h vor dem Landesparteitag beim Landesgeschäftsführer oder beim Landesvorstand eingehen, werden als weitere Anträge an die Mitglieder lt. Mitgliederdatenbank zur Kenntnisnahme versandt. Der Nachweis über den fristgerechten Eingang eines Antrages ist vom Antragsteller zu führen.
 - d) Anträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten sind in der Sitzung erlaubt.

Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen

- e) Über die Befassung mit einem Antrag aus c) entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Versammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Festlegung der Tagesordnung“.
 - f) Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderung und Misstrauensanträge können nur unter Einhaltung der 16-Tage-Frist gestellt werden. Der Text eines Satzungsänderungsentwurfes aus dem Landesvorstand muss den Mitgliedern vier Wochen vor der zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung zugeschickt werden, damit die Mitglieder innerhalb der 16-Tage-Frist weitere Anträge zur Satzung stellen können.
 - g) Anträge können per Post oder elektronisch an die Geschäftsstelle gesandt werden.
 - h) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, der Landesvorstand, die Vorstände der Bezirks-, Kreis- und Ortvereinigungen sowie der Arbeitsgemeinschaften.
- (8) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn zum Beginn des Landesparteitags mindestens zehn Prozent (10 %) der Mitglieder anwesend sind. Soweit nicht ausreichend Mitglieder erschienen sind, ist binnen drei Wochen unter Beachtung der Ladungsfrist ein erneuter Landesparteitag einzuberufen, der dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (9) Versammlungsleiter ist der Landesvorsitzende. Verzichtet dieser, wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Die Niederschrift wird von dem Schriftführer/ der Schriftführerin erstellt. Ist er/ sie verhindert, wählt die Versammlung einen anderen Protokollführer. Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift.
- (10) Alle Mitglieder der Partei im räumlichen Geltungsbereich der Partei haben Rede - und Antragsrecht. Die Redezeit kann auf Antrag aus der Mitte der Mitglieder beschränkt werden, wenn die erschienenen Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit entscheiden.
- (11) Die Versammlung entscheidet auch sonst mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER findet auf dem Landesparteitag Anwendung.
- (12) Der Landesparteitag ist öffentlich. Auf Antrag des Landesvorstandes oder von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern kann der Landesparteitag mit jeweils einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nur mitgliederöffentlich behandelt werden. Die Beratung und Beschlussfassung über den Antrag findet in der öffentlichen Sitzung statt.
- (13) Die Delegierten, Mandats- und Funktionsträger der Partei berichten jährlich schriftlich an den Landesparteitag, die Berichte sind der Einladung zum Landesparteitag beizufügen. Zu den Berichten ist ein Tagesordnungspunkt zur Aussprache vorzusehen.

§ 8 Landesvorstand inklusive Geschäftsführender Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand umfaßt den Landesvorsitzenden, drei gleichberechtigte stellvertretende Landesvorsitzende, den Landesschatzmeister, den Landesschriftführer und

Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen

drei bis sieben Beisitzer mit Stimmrecht. Der Parteitag beschließt die Zahl der Beisitzer vor der Wahl. Näheres folgt aus Absätzen 5-9.

Anstelle eines Landesvorsitzenden kann auch eine Doppelspitze aus einem Landesvorsitzenden und einer Landesvorsitzenden gewählt werden. Die gemeinsame Kandidatur und Wahl von Kandidaten und Kandidatinnen zur Doppelspitze ist nur dann zulässig, wenn der Parteitag dies vor der Wahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen hat. Die Einzelkandidatur ist dann ausgeschlossen.

Der Geschäftsführende Landesvorstand umfaßt den oder die Landesvorsitzenden, drei gleichberechtigte stellvertretende Landesvorsitzende, den Landesschatzmeister und den Landesschriftführer, näheres folgt aus den Absätzen 10-11.

Der Landesvorstand darf nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft besetzt werden.

- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Landesvorstandes werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Der Landesvorsitzende, die Doppelspitze gemeinsam, der Landesschatzmeister und der Landesschriftführer werden in Einzelwahl gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer werden jeweils in Form von Gruppenwahlen entsprechend Nr. 8 der Bundeswahlordnung gewählt. Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind die Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind, ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (3) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt durch den Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren. Der Landesvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl ist durch den nächsten jährlichen Landesparteitag nach § 7 Absatz 2 eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Wiederwahl ist möglich. Der Landesparteitag kann mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, den Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abzuwählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER wird analog angewendet, solange der Landesparteitag keine eigene Erstattungsordnung der Landesvereinigung beschließt.
- (5) Der Landesvorstand entscheidet über die Angelegenheiten der Landesvereinigung soweit nicht der Landesparteitag zur Entscheidung berufen ist. Er übt die politische und organisatorische Leitung der Partei aus. Hierzu tritt er mindestens sechs Mal im Jahr zu Sitzungen in Präsenz oder per Video bzw. Telefon zusammen.

Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen

- (6) Zu Landesvorstandssitzungen werden als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht eingeladen: der Vorsitzende der Fraktion der FREIE WÄHLER im Landtag NRW, die Mitglieder des Bundesvorstandes, der Landesvorsitzende der Jungen FREIEN WÄHLER NRW und gemäß § 5.7.4 der Bundessatzung die Vorsitzenden der Bezirksvereinigungen. Der Landesvorstand beruft für die Dauer seiner Amtszeit einen Landesjustitiar, der beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teilnimmt. Der Landesjustitiar muß über die Befähigung zum Richteramt verfügen.
- (7) Präsenzsitzungen des Landesvorstands werden vom Vorsitzenden oder im Auftrag der/des Vorsitzenden durch den Landesgeschäftsführer mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein Stv. Vorsitzender anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Präsenzsitzung des Landesvorstands muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Landesvorstands dies schriftlich unter Nennung der Beratungsgegenstände verlangen.
- (8) Telefonische oder Videokonferenz-Sitzungen des Landesvorstands werden vom Vorsitzenden oder im Auftrag der/des Vorsitzenden durch den Landesgeschäftsführer mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein Stv. Vorsitzender anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der eingewählten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitglieder des Landesvorstands können an allen Sitzungen der Untergliederungen der Landesvereinigung teilnehmen. Sie haben ferner jederzeit das Anrecht auf Einsicht in die Buchführung und die Niederschriften der Untergliederungen. Buchführung und Niederschriften sind dem Landesschatzmeister auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen. Der Landesvorstand bestimmt die Vertreter der Landesvereinigung in den Bundesfachausschüssen und kann diese jederzeit abberufen. Er schlägt Mitglieder der Landesvereinigung zur Ehrung durch die Bundesvereinigung vor.
- (9) Der Landesvorstand beschließt mit 2/3-Mehrheit Satzungsänderungen, die das Registergericht veranlaßt, das Finanzamt empfiehlt oder die nach Parteienrecht erforderlich sind, sofern nicht bis zum nächsten Landesmitgliederversammlung gewartet werden kann. Die geänderte Satzung ist den Mitgliedern kurzfristig auf elektronischem Wege bekanntzugeben.
- (10) Der Geschäftsführende Landesvorstand vertritt die Landesvereinigung nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB. Der Landesvorsitzende und der Landesgeschäftsführer sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte der Landesvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesvorstandes und des Landesparteitages, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen des Vorstandes und des Landesparteitages vor. Der Landesschatzmeister ist gegenüber der kontoführenden

Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen

Bank einzelvertretungsberechtigt. Nur wenn diese Satzung es vorsieht, hat der Geschäftsführende Landesvorstand weitere Aufgaben wahrzunehmen. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- (11) Der Landesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung, den Beitragseinzug und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes. Die Geschäftsordnung legt Transaktionsumfänge fest, die der Landesschatzmeister eigenständig veranlassen kann. Zwei vom Landesparteitag gewählte Kassenprüfer prüfen Bücher, Kasse und Jahresabschluss. Sie werden für die Amtszeit des Landesvorstands gewählt.

§ 9 Landesgeschäftsführer

- (1) Sofern vom Vorstand ein Landesgeschäftsführer bestellt ist, wirkt dieser verantwortlich daran mit, die Programmatik und die Struktur der Partei fortlaufend weiterzuentwickeln und nach außen darzustellen. Er leitet in Absprache mit dem Landesvorstand die Landesgeschäftsstelle.
- (2) Der Landesgeschäftsführer handelt im Namen und Auftrag des Geschäftsführenden Landesvorstandes nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB. Aufgrund der besonders vertrauensvollen Stellung und der sehr zeit- und arbeitsintensiven Tätigkeit, die weit über eine ehrenamtliche Aktivität hinausgeht, erhält der Landesgeschäftsführer neben seinen Aufwendungen (gemäß Erstattungsordnung) zusätzlich eine pauschale, monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung, die mit dem Landesvorstand vereinbart wird. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

§ 10 Landesarbeitsgemeinschaften / Landesfachausschüsse

Zur fachlichen Unterstützung der Arbeit der Partei werden bei Bedarf Landesarbeitsgemeinschaften oder Landesfachausschüsse eingerichtet. Sie führen Ergebnisprotokolle über ihre Sitzungen und berichten an den Vorstand und den Landesparteitag.

§ 11 Landesfinanzen

Für die Finanzen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen gilt die Bundessatzung entsprechend. Weitere Regelungen können in einer Landesfinanzordnung festgelegt werden.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen und Landesschiedsgericht

- (1) Ordnungsmaßnahmen gegen Untergliederungen sind in der Bundessatzung geregelt. Die vom Landesvorstand verfüigten Ordnungsmaßnahmen müssen vom auf die Maßnahme folgenden Landesparteitag bestätigt werden. Entscheidungen der Organe von Untergliederungen können vom Landesvorstand ausgesetzt oder aufgehoben werden,

Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen

soweit Fragen der Gesamtpartei betroffen sind. Der auf die Maßnahme folgende Landesparteitag muss diese bestätigen.

- (2) Der Landesvorstand kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder Untergliederungen auflösen bzw. Ersatzmaßnahmen vornehmen, wenn diese die Mitgliederzahl von fünf Mitgliedern unterschreiten und/oder die Untergliederung nachweislich handlungsunfähig geworden ist und/oder ihren Rechenschaftspflichten nicht nachkommt und/oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Der auf die Auflösung folgende Landesparteitag muss diese bestätigen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und der Parteiausschluss sind in der Bundessatzung geregelt.
- (4) Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Für die Zusammensetzung gilt § 14 Absatz 2 ParteiG. Dieses entscheidet in der Besetzung mit einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die/der Vorsitzende, die zwei Beisitzer sowie deren Vertreter werden vom Landesparteitag jeweils für vier Jahre gewählt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Aufgaben des Landesschiedsgerichts ergeben sich aus den Regelungen der Bundessatzung. Die Schiedsordnung der Bundesvereinigung findet Anwendung. Das Landesschiedsgericht ist das für die Landesvereinigung Nordrhein-Westfalen zuständige Parteischiedsgericht erster Instanz. Gegen seine Entscheidungen kann binnen 14 Tage das Bundesschiedsgericht als zweite Instanz angerufen werden. Unterbleibt dies, wird die Entscheidung rechtskräftig. Das Weitere regelt die Landesschiedsordnung.

§ 13 Schlussbestimmungen

Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der Partei bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der FREIE WÄHLER NRW. Fasst in einem solchen Fall die Landesmitgliederversammlung keinen anderen Beschluss, geht das Vermögen des Landesverbandes an die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER über. Die Partei haftet nur mit dem Vermögen der Partei. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt das Parteiengesetz. Diese Satzung verwendet grundsätzlich das generische Maskulinum.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 10.09.2011 in Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 10.09.2011 – Der Landesvorstand –

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.2012 in Rheda-Wiedenbrück.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.02.2013 in Kamen.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2018 in Kamen.

Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.10.2018 in Kempen.
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.2023 in Essen.
Geändert durch Beschluss des Landesparteitages vom 24.02.2024 in Essen.

Essen, den 24.02.2024 – Der Landesvorstand –

im Original gezeichnet

Arbi Davood Megerdich
Landesvorsitzender

im Original gezeichnet

Ralf Krings
stellvertretender Landesvorsitzender

im Original gezeichnet

Dr. Hans-Joachim Grumbach
Landesschatzmeister

im Original gezeichnet

Maximilian Gerdes
stellvertretender Landesvorsitzender

im Original gezeichnet

Marion Linde
stellvertretende Landesvorsitzende

im Original gezeichnet

Robert Viebahn
Landesschriftführer